

**Satzung**  
der  
**Ahlemer Ingenieure e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Ahlemer Ingenieure e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover-Ahlem und wurde am 06.02.1969 mit dem Namen „Verband der Ingenieure der Milchwirtschaft“ unter der Reg.-Nr. 3777 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, die enge berufliche Verbindung der Ingenieurinnen und Ingenieure der Abteilung Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover-Ahlem zu pflegen, die Ingenieurausbildung zu unterstützen und das Berufsbild zu beeinflussen.

Die Aufgaben des Verbandes sind:

- a) durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung der Mitglieder zu fördern,
- b) die Studierenden der Abteilung zu fördern,
- c) Verbindungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu knüpfen,

die Mitglieder in berufsständischen Fragen zu beraten und in sozialrechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Belangen zu unterstützen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung hat spätestens bis zu der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung zu geschehen. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Prüfung erfolgt durch zwei Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind zur gewissenhaften Prüfung aller Geschäftsvorfälle des Verbandes und zur korrekten Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Berichterstattung kann schriftlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle Absolventinnen und Absolventen und Lehrenden in der Abteilung Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover-Ahlem sowie als Fachberaterinnen und Fachberater tätige Personen werden. Weitere Mitglieder aus den Bereichen der Milchwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe können auf Antrag aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
2. Die Mitglieder und fördernden Mitglieder des Verbandes sind unmittelbar auch Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V. (ZDM).
3. Die Mitgliedschaft beim Verband endet
  - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser hat durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
  - b) durch Tod des Mitgliedes.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur erfolgen wegen Verletzung der übernommenen Verpflichtung oder Verstoß gegen die Satzung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versand des Beschlusses ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand möglich, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheidet.

4. Dem Ausgeschiedenen oder Ausgeschlossenen steht ein Anspruch am Vermögen des Verbandes nicht zu.
5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenmitglied sind besondere Verdienste um den Verband und/oder die Hochschulausbildung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt
  - a) die Einrichtungen des Verbandes und des ZDM zu benutzen,
  - b) an den Veranstaltungen des Verbandes und des ZDM teilzunehmen,
  - c) in den Versammlungen das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet
  - a) die Satzung und die von den Organen des Verbandes und des ZDM erlassenen Beschlüsse zu befolgen,
  - b) den Verband und den ZDM bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - c) den Beitrag an den Verband oder an den ZDM termingemäß zu entrichten,
  - e) den Interessen des Verbandes und des ZDM nicht zuwiderzuhandeln.

#### § 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres fällig.

#### § 7 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes obliegt der Mitgliederversammlung. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder
  - b) Genehmigung des Jahresvoranschlages und der Jahresschlussrechnung
  - c) Wahl der Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - d) Genehmigung der Beitragsordnung.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Abänderung und Ergänzung der Satzung.
  - g) Erwerb, Belastung oder Veränderung von Grundeigentum.
  - h) Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand.

- i) Auflösung des Verbandes.
  - j) Wahl und Abberufung der Delegierten zur Vertreterversammlung des ZDM und anderer übergeordneter Verbände.
2. Die anwesenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht übertragen werden.

### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und wird durch den Studiendekan/ die Studiendekanin der Abteilung Bioverfahrenstechnik ergänzt. Die ordentlichen Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bestellt in Abstimmung mit den Studierenden der Abteilung Bioverfahrenstechnik bis zu zwei weitere Vertreter/Vertreterinnen zusätzlich in den Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dieses schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter/seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Verbandes.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit vorübergehend oder dauernd aus, wählt der Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin bzw. einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und ist diesen Organen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu wahren. Der geschäftsführende Vorstand stellt den Jahresetatvoranschlag auf und legt die Jahresschlussrechnung vor. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt deren Tagesordnung fest.

Mit der Durchführung und Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes ist der/die vom Vorstand gewählte Geschäftsführer/Geschäftsführerin beauftragt. Seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Verbandsgeschäfte ist der Vorstand dadurch nicht enthoben.

### § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er/sie ernennt aus dem Kreis der anwesenden

Mitglieder die Stimmzähler/innen. Protokollführer/in ist ein von dem/der Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied.

#### § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 12 Fachausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden, deren Mitgliederzahl sich nach dem jeweiligen Zweck und dem Umfang der zu erledigenden Aufgaben richtet. Die Wahl der Mitglieder dieser Fachausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, zwei Mitglieder seiner Wahl in den jeweiligen Ausschuss zu berufen.

#### § 13 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Organen des Verbandes offen durch Handzeichen. Geheime Wahlen finden statt, wenn diese beantragt werden und mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten dieser Wahlart zustimmen. Abstimmungen und Wahlen im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail durchgeführt werden, sofern nicht ein Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

#### § 14 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet werden.

#### § 15 Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes ist ein gleich lautender Beschluss in zwei innerhalb von sechs Wochen abzuhaltenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung bestimmt die zweite Mitgliederversammlung einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenen Vermögens des Verbandes.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.**